

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

|      |                                              |        |
|------|----------------------------------------------|--------|
| 2012 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Dezember 2012 | Nr. 28 |
|------|----------------------------------------------|--------|

| Tag        | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Seite |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 13. 12. 12 | <b>Gesetz zur Entfristung und zur Veränderung der Geltungsdauer von befristeten Rechtsvorschriften</b> .....<br><i>Ändert FFN 300-31, 16-3, 17-6, 212-5, 300-32, 301-2, 302-15, 304-11, 304-18, 310-85, 312-12, 320-20, 321-29, 325-30, 326-9, 330-9, 330-48, 74-2, 305-5, 15-7, 20-33, 210-16, 210-77, 210-82, 211-1, 213-1, 22-5, 230-5, 234-5, 26-5, 29-4, 300-33, 322-67, 71-24, 351-58, 70-245, 70-265, 73-5, 73-14, 361-108, 515-7, 54-51, 54-56, 61-57, 62-20, 62-21, 64-11, 81-32, 300-34, 350-92, 351-70, 355-53, 356-187, 53-14, 800-42, 800-47, 800-53, 800-54, 800-57, 801-9, 83-33, 85-72, 89-22, 34-46, 34-47, 34-68, 350-87, 351-65, 351-83, 353-52, 37-52, 513-13, 73-11</i> | 622   |
| 14. 12. 12 | <b>Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (Haushaltsgesetz 2013/2014)</b> .....<br><i>FFN 43-82</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 631   |
| 14. 12. 12 | <b>Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Hessischen Besoldungsgesetzes</b> .....<br><i>Ändert FFN 41-16, 323-59</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 643   |
| 18. 12. 12 | <b>Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes (HSchG)</b> .....<br><i>Ändert FFN 72-123</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 645   |
| 12. 12. 12 | <b>Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer</b> .....<br><i>FFN 323-150; ändert FFN 323-59, FFN 323-151</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 647   |

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Entfristung und zur Veränderung der Geltungsdauer  
von befristeten Rechtsvorschriften**

**Vom 13. Dezember 2012**

**ERSTER TEIL**

**Änderung von Rechtsvorschriften  
aus dem Geschäftsbereich  
des Ministerpräsidenten**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung des  
Hessischen Landesstatistikgesetzes**

In § 23 Satz 2 des Hessischen Landesstatistikgesetzes vom 19. Mai 1987 (GVBl. I S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2010 (GVBl. I S. 178), wird die Angabe „2013“ durch „2016“ ersetzt.

**ZWEITER TEIL**

**Änderung von Rechtsvorschriften aus  
dem Geschäftsbereich des Ministeriums  
des Innern und für Sport**

**Artikel 2<sup>2)</sup>**

**Änderung des Gesetzes über  
Volksbegehren und Volksentscheid**

§ 29 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2011 (GVBl. I S. 38), wird aufgehoben.

**Artikel 3<sup>3)</sup>**

**Änderung des Hessischen  
Feiertagsgesetzes**

§ 17 Satz 2 des Hessischen Feiertagsgesetzes in der Fassung vom 29. Dezember 1971 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2010 (GVBl. I S. 10), wird aufgehoben.

**Artikel 4<sup>4)</sup>**

**Änderung des Hessischen Gesetzes  
zur Ausführung der  
Verwaltungsgerichtsordnung**

In § 23 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420), wird die Angabe „2015“ durch „2018“ ersetzt.

**Artikel 5<sup>5)</sup>**

**Änderung des  
Datenverarbeitungsverbundgesetzes**

In § 4 Satz 2 des Datenverarbeitungsverbundgesetzes in der Fassung vom 4. April 2007 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 778), wird die Angabe „2016“ durch „2019“ ersetzt.

**Artikel 6<sup>6)</sup>**

**Änderung des Gesetzes zur Bestimmung  
der zuständigen Behörden in  
Staatsangehörigkeitsangelegenheiten**

§ 5 Satz 2 des Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörden in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 234), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 171), wird aufgehoben.

**Artikel 7<sup>7)</sup>**

**Änderung des Hessischen Ausführungs-  
gesetzes zum Personenstandsgesetz**

§ 8 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 964) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.
2. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
3. Abs. 2 wird aufgehoben.

**Artikel 8<sup>8)</sup>**

**Änderung des Hessischen  
Verwaltungszustellungsgesetzes**

§ 5 Satz 2 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes vom 14. Februar 1957 (GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 970), wird aufgehoben.

**Artikel 9<sup>9)</sup>**

**Änderung des Hessischen  
Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 96 wie folgt gefasst:  
„§ 96 Inkrafttreten“
2. § 96 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.

<sup>1)</sup> Ändert FFN 300-31

<sup>2)</sup> Ändert FFN 16-3

<sup>3)</sup> Ändert FFN 17-6

<sup>4)</sup> Ändert FFN 212-5

<sup>5)</sup> Ändert FFN 300-32

<sup>6)</sup> Ändert FFN 301-2

<sup>7)</sup> Ändert FFN 302-15

<sup>8)</sup> Ändert FFN 304-11

<sup>9)</sup> Ändert FFN 304-18

**Artikel 10<sup>10)</sup>****Änderung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes**

In § 11 des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes vom 13. Juni 2000 (GVBl. I S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), wird die Angabe „2014“ durch „2017“ ersetzt.

**Artikel 11<sup>11)</sup>****Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes**

Das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird die Angabe zu § 70 wie folgt gefasst:  
„§ 70 Inkrafttreten“
2. § 70 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkraft-treten“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 12<sup>12)</sup>****Änderung des Hessischen Beamten-gesetzes**

§ 235 des Hessischen Beamten-gesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), wird aufgehoben.

**Artikel 13<sup>13)</sup>****Änderung des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes**

In § 8 des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 6. Februar 1990 (GVBl. I S. 31), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), wird die Angabe „2016“ durch „2019“ ersetzt.

**Artikel 14<sup>14)</sup>****Änderung des Hessischen Disziplinar-gesetzes**

Das Hessische Disziplinar-gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 92 wie folgt gefasst:  
„§ 92 Inkrafttreten“
2. § 92 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 92  
Inkrafttreten“
  - b) Satz 3 wird aufgehoben.

**Artikel 15<sup>15)</sup>****Änderung des Hessischen Personalvertretungs-gesetzes**

§ 123 des Hessischen Personalvertretungs-gesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 299), wird aufgehoben.

**Artikel 16<sup>16)</sup>****Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

In § 43 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), wird die Angabe „2016“ durch „2019“ ersetzt.

**Artikel 17<sup>17)</sup>****Änderung des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main**

In § 24 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), wird die Angabe „2016“ durch „2019“ ersetzt.

**Artikel 18<sup>18)</sup>****Änderung des Hessischen Pressegesetzes**

§ 18 des Hessischen Pressegesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2003 (GVBl. 2004 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 610), wird aufgehoben.

**DRITTER TEIL****Änderung einer Rechtsvorschrift aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen****Artikel 19<sup>19)</sup>****Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes**

Das Hessische Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 25 wie folgt gefasst:  
„§ 25 Inkrafttreten“
2. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

<sup>10)</sup> Ändert FFN 310-85

<sup>11)</sup> Ändert FFN 312-12

<sup>12)</sup> Ändert FFN 320-20

<sup>13)</sup> Ändert FFN 321-29

<sup>14)</sup> Ändert FFN 325-30

<sup>15)</sup> Ändert FFN 326-9

<sup>16)</sup> Ändert FFN 330-9

<sup>17)</sup> Ändert FFN 330-48

<sup>18)</sup> Ändert FFN 74-2

<sup>19)</sup> Ändert FFN 305-5

## „§ 25

Inkrafttreten“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

**VIERTER TEIL****Änderung von Rechtsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa****Artikel 20<sup>20)</sup>****Änderung des Verkündungsgesetzes**

§ 10 des Verkündungsgesetzes vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 126), wird aufgehoben.

**Artikel 21<sup>21)</sup>****Änderung des Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege**

§ 3 des Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 64), geändert durch Gesetz vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 152), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Semikolon und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 22<sup>22)</sup>****Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes**

§ 16 Satz 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 11. Februar 2005 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 409), wird aufgehoben.

**Artikel 23<sup>23)</sup>****Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung**

In § 6 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 191, 278), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 534), wird die Angabe „2014“ durch „2017“ ersetzt.

**Artikel 24<sup>24)</sup>****Änderung des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung**

In § 16 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung

vom 6. Februar 2001 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2010 (GVBl. I S. 403), wird die Angabe „2015“ durch „2018“ ersetzt.

**Artikel 25<sup>25)</sup>****Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Arbeitsgerichtsgesetz**

§ 8 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 409), wird aufgehoben.

**Artikel 26<sup>26)</sup>****Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz**

§ 11 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung vom 26. Juli 1989 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), wird aufgehoben.

**Artikel 27<sup>27)</sup>****Änderung des Hessischen Richtergesetzes**

§ 95 des Hessischen Richtergesetzes in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), wird aufgehoben.

**Artikel 28<sup>28)</sup>****Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch**

In § 35 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), wird die Angabe „2014“ durch „2017“ ersetzt.

**Artikel 29<sup>29)</sup>****Änderung des Hinterlegungsgesetzes**

§ 33 des Hinterlegungsgesetzes vom 8. Oktober 2010 (GVBl. I S. 306) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 30<sup>30)</sup>****Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes**

§ 17 Satz 3 des Hessischen Justizkostengesetzes vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2011 (GVBl. I S. 670), wird aufgehoben.

<sup>20)</sup> Ändert FFN 15-7<sup>21)</sup> Ändert FFN 20-33<sup>22)</sup> Ändert FFN 210-16<sup>23)</sup> Ändert FFN 210-77<sup>24)</sup> Ändert FFN 210-82<sup>25)</sup> Ändert FFN 211-1<sup>26)</sup> Ändert FFN 213-1<sup>27)</sup> Ändert FFN 22-5<sup>28)</sup> Ändert FFN 230-5<sup>29)</sup> Ändert FFN 234-5<sup>30)</sup> Ändert FFN 26-5

**Artikel 31<sup>31)</sup>****Änderung des  
Hessischen Schiedsamtgesetzes**

In § 52 Satz 2 des Hessischen Schiedsamtgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2010 (GVBl. I S. 403), wird die Angabe „2015“ durch „2018“ ersetzt.

**Artikel 32<sup>32)</sup>****Änderung des Gesetzes zur Bestimmung  
von Zuständigkeiten**

§ 3 Satz 2 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), wird aufgehoben.

**Artikel 33<sup>33)</sup>****Änderung des  
Juristenausbildungsgesetzes**

§ 55 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GVBl. I S. 206), wird aufgehoben.

**Artikel 34<sup>34)</sup>****Änderung des Gesetzes zur Regelung des  
Austritts aus Kirchen, Religions- oder  
Weltanschauungsgemeinschaften des  
öffentlichen Rechts**

§ 7 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts vom 13. Oktober 2009 (GVBl. I S. 394) wird aufgehoben.

**FÜNFTER TEIL****Änderung von Rechtsvorschriften aus  
dem Geschäftsbereich des Ministeriums  
für Wissenschaft und Kunst****Artikel 35<sup>35)</sup>****Änderung des Gesetzes für die  
hessischen Universitätskliniken**

In § 27 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617), wird die Angabe „2015“ durch „2018“ ersetzt.

**Artikel 36<sup>36)</sup>****Änderung des  
Hessischen Studienbeitragsgesetzes**

In § 13 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Studienbeitragsgesetzes vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), wird die Angabe „2016“ durch „2019“ ersetzt.

**Artikel 37<sup>37)</sup>****Änderung des Gesetzes über die  
staatliche Anerkennung von  
Sozialarbeiterinnen und -arbeitern,  
Sozialpädagoginnen und -pädagogen  
sowie Heilpädagoginnen und  
-pädagogen**

In § 11 Satz 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 614) wird die Angabe „2015“ durch „2018“ ersetzt.

**Artikel 38<sup>38)</sup>****Änderung des  
Hessischen Ausführungsgesetzes zum  
Bundesausbildungsförderungsgesetz**

§ 11 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2009 (GVBl. I S. 433), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 39<sup>39)</sup>****Änderung des Hessischen  
Ausführungsgesetzes zum  
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz**

§ 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 383), geändert durch Gesetz vom 24. November 2009 (GVBl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

**SECHSTER TEIL****Änderung von Rechtsvorschriften aus  
dem Geschäftsbereich des Ministeriums  
für Wirtschaft, Verkehr und  
Landesentwicklung****Artikel 40<sup>40)</sup>****Änderung der Hessischen Bauordnung**

Die Hessische Bauordnung in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180) wird wie folgt geändert:

<sup>31)</sup> Ändert FFN 29-4

<sup>32)</sup> Ändert FFN 300-33

<sup>33)</sup> Ändert FFN 322-67

<sup>34)</sup> Ändert FFN 71-24

<sup>35)</sup> Ändert FFN 351-58

<sup>36)</sup> Ändert FFN 70-245

<sup>37)</sup> Ändert FFN 70-265

<sup>38)</sup> Ändert FFN 73-5

<sup>39)</sup> Ändert FFN 73-14

<sup>40)</sup> Ändert FFN 361-108



1. In dem Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 82 wie folgt gefasst:

„§ 82 Inkrafttreten“

2. § 82 wird wie folgt gefasst:

„§ 82

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.“

#### **Artikel 41<sup>41)</sup>**

##### **Änderung des Handwerkszuständigkeitsgesetzes**

§ 3 des Handwerkszuständigkeitsgesetzes vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674, 685), geändert durch Gesetz vom 22. November 2010 (GVBl. I S. 403), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Inkrafttreten“

2. Satz 2 wird aufgehoben.

#### **Artikel 42<sup>42)</sup>**

##### **Änderung des Fraspa-Gesetzes**

Das Fraspa-Gesetz vom 14. Mai 2007 (GVBl. I S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2010 (GVBl. I S. 403), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 23 wie folgt gefasst:

„§ 23 Inkrafttreten“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.

- b) Satz 2 wird aufgehoben.

#### **Artikel 43<sup>43)</sup>**

##### **Änderung des Gesetzes über die Erstattung der Börsenaufsichtskosten und die Vollstreckung von Verfügungen der Börsenaufsichtsbehörde**

§ 8 des Gesetzes über die Erstattung der Börsenaufsichtskosten und die Vollstreckung von Verfügungen der Börsenaufsichtsbehörde vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 656) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.

2. Satz 2 wird aufgehoben.

#### **Artikel 44<sup>44)</sup>**

##### **Änderung des Gesetzes über die Entrichtung rückständiger Kosten und Säumniszuschläge bei der Kraftfahrzeugzulassung**

In § 5 Satz 2 des Gesetzes über die Entrichtung rückständiger Kosten und Säumniszuschläge bei der Kraftfahrzeugzulassung vom 25. September 2006 (GVBl. I S. 490), geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), wird die Angabe „2016“ durch „2019“ ersetzt.

#### **Artikel 45<sup>45)</sup>**

##### **Änderung des Hessischen Seilbahngesetzes**

In § 25 Satz 2 des Hessischen Seilbahngesetzes vom 25. September 2006 (GVBl. I S. 491), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2010 (GVBl. I S. 150), wird die Angabe „2016“ durch „2019“ ersetzt.

#### **Artikel 46<sup>46)</sup>**

##### **Änderung des Hessischen Eisenbahngesetzes**

In § 14 Satz 2 des Hessischen Eisenbahngesetzes vom 25. September 2006 (GVBl. I S. 491, 498), geändert durch Gesetz vom 13. April 2011 (GVBl. I S. 178), wird die Angabe „2016“ durch „2019“ ersetzt.

#### **Artikel 47<sup>47)</sup>**

##### **Änderung des Gesetzes zum Erlass von Rechtsverordnungen über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe**

§ 2 Satz 2 des Gesetzes zum Erlass von Rechtsverordnungen über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe vom 14. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) wird aufgehoben.

#### **Artikel 48<sup>48)</sup>**

##### **Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz**

In § 14 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 426) wird die Angabe „2015“ durch „2018“ ersetzt.

### **SIEBTER TEIL**

##### **Änderung von Rechtsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

#### **Artikel 49<sup>49)</sup>**

##### **Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie**

§ 5 des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und

<sup>41)</sup> Ändert FFN 515-7

<sup>42)</sup> Ändert FFN 54-51

<sup>43)</sup> Ändert FFN 54-56

<sup>44)</sup> Ändert FFN 61-57

<sup>45)</sup> Ändert FFN 62-20

<sup>46)</sup> Ändert FFN 62-21

<sup>47)</sup> Ändert FFN 64-11

<sup>48)</sup> Ändert FFN 81-32

<sup>49)</sup> Ändert FFN 300-34

Geologie vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 13, 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 171), wird aufgehoben.

#### Artikel 50<sup>50)</sup>

##### **Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung**

In § 6 Satz 2 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2011 (GVBl. I S. 683), wird die Angabe „2016“ durch „2019“ ersetzt.

#### Artikel 51<sup>51)</sup>

##### **Änderung des Gesetzes über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung**

In § 3 Satz 2 des Gesetzes über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung vom 27. Februar 2004 (GVBl. I S. 93), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 171), wird die Angabe „2014“ durch „2017“ ersetzt.

#### Artikel 52<sup>52)</sup>

##### **Änderung des Lebensmittelchemikergesetzes**

In § 7 Satz 2 des Lebensmittelchemikergesetzes vom 25. August 2011 (GVBl. I S. 395) wird die Angabe „2016“ durch „2019“ ersetzt.

#### Artikel 53<sup>53)</sup>

##### **Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz**

In § 17 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 621, 623), geändert durch Gesetz vom 17. November 2011 (GVBl. I S. 683), wird die Angabe „2015“ durch „2018“ ersetzt.

#### Artikel 54<sup>54)</sup>

##### **Änderung des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen**

In § 242 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2010 (GVBl. I S. 403), wird die Angabe „2015“ durch „2018“ ersetzt.

#### Artikel 55<sup>55)</sup>

##### **Änderung des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes**

In § 9 Satz 2 des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2010 (GVBl. I S. 403), wird die Angabe „2015“ durch „2018“ ersetzt.

#### Artikel 56<sup>56)</sup>

##### **Änderung des LFN-Reformgesetzes**

§ 4 des LFN-Reformgesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588, 589), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 84), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Inkrafttreten“

2. Satz 2 wird aufgehoben.

#### Artikel 57<sup>57)</sup>

##### **Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Landesbetriebs Hessisches Landeslabor**

§ 3 des Gesetzes zur Errichtung des Landesbetriebs Hessisches Landeslabor vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506, 518), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 292), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Inkrafttreten“

2. Satz 2 wird aufgehoben.

#### Artikel 58<sup>58)</sup>

##### **Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus**

§ 3 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Inkrafttreten“

2. Satz 2 wird aufgehoben.

<sup>50)</sup> Ändert FFN 350-92

<sup>51)</sup> Ändert FFN 351-70

<sup>52)</sup> Ändert FFN 355-53

<sup>53)</sup> Ändert FFN 356-187

<sup>54)</sup> Ändert FFN 53-14

<sup>55)</sup> Ändert FFN 800-42

<sup>56)</sup> Ändert FFN 800-47

<sup>57)</sup> Ändert FFN 800-53

<sup>58)</sup> Ändert FFN 800-54

**Artikel 59<sup>59)</sup>****Änderung des Hessischen  
Umweltinformationsgesetzes**

In § 12 des Hessischen Umweltinformationsgesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 659), geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), wird die Angabe „2016“ durch „2019“ ersetzt.

**Artikel 60<sup>60)</sup>****Änderung des Gesetzes zur Umsetzung  
der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom  
9. Dezember 1996 zur Beherrschung  
der Gefahren bei schweren Unfällen mit  
gefährlichen Stoffen**

§ 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2010 (GVBl. I S. 403), wird wie folgt gefasst:

**„§ 4****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

**Artikel 61<sup>61)</sup>****Änderung des Gesetzes über die  
Erhebung einer Abgabe für die  
gebietliche Absatzförderung von Wein**

In § 8 Satz 2 des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung von Wein in der Fassung vom 28. Mai 1997 (GVBl. I S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2010 (GVBl. I S. 403), wird die Angabe „2015“ durch „2018“ ersetzt.

**Artikel 62<sup>62)</sup>****Änderung des Hessischen  
Wassergesetzes**

Das Hessische Wassergesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 77 wie folgt gefasst:  
„§ 77 Inkrafttreten“
2. § 77 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 63<sup>63)</sup>****Änderung des Hessischen  
Ausführungsgesetzes zum  
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz**

§ 31 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der Fassung vom 20. Juli 2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 121), wird aufgehoben.

**ACHTER TEIL****Änderung von Rechtsvorschriften aus  
dem Geschäftsbereich des Sozialministe-  
riums****Artikel 64<sup>64)</sup>****Änderung des Hessischen Behinderten-  
Gleichstellungsgesetzes**

Das Hessische Behinderten-Gleichstellungsgesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 729), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 19 wie folgt gefasst:  
„§ 19 Inkrafttreten“
2. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 19****Inkrafttreten“**

- b) Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 65<sup>65)</sup>****Änderung des Hessischen  
Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch  
Sozialgesetzbuch**

In § 14 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 302), wird die Angabe „2014“ durch „2017“ ersetzt.

**Artikel 66<sup>66)</sup>****Änderung des  
Landesblindengeldgesetzes**

In § 9 Satz 2 des Landesblindengeldgesetzes vom 6. Oktober 2011 (GVBl. I S. 572) wird die Angabe „2016“ durch „2019“ ersetzt.

**Artikel 67<sup>67)</sup>****Änderung des Hessischen Gesetzes zur  
Ausführung des Transplantationsgesetzes**

In § 5 Satz 2 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes vom 29. November 2000 (GVBl. I S. 514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), wird die Angabe „2016“ durch „2019“ ersetzt.

<sup>59)</sup> Ändert FFN 800-57

<sup>60)</sup> Ändert FFN 801-9

<sup>61)</sup> Ändert FFN 83-33

<sup>62)</sup> Ändert FFN 85-72

<sup>63)</sup> Ändert FFN 89-22

<sup>64)</sup> Ändert FFN 34-46

<sup>65)</sup> Ändert FFN 34-47

<sup>66)</sup> Ändert FFN 34-68

<sup>67)</sup> Ändert FFN 350-87



**Artikel 68<sup>68)</sup>****Änderung des Hessischen  
Krebsregistergesetzes**

In § 16 Satz 2 des Hessischen Krebsregistergesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), wird die Angabe „2016“ durch „2019“ ersetzt.

**Artikel 69<sup>69)</sup>****Änderung des Hessischen  
Rettungsdienstgesetzes**

In § 25 Satz 2 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646) wird die Angabe „2015“ durch „2018“ ersetzt.

**Artikel 70<sup>70)</sup>****Änderung des Hessischen  
Krankenpflegehilfegesetzes**

In § 24 Satz 2 des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes vom 21. September 2004 (GVBl. I S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 171), wird die Angabe „2014“ durch „2017“ ersetzt.

**Artikel 71<sup>71)</sup>****Änderung des Gesetzes über die  
Aufnahme und Unterbringung von  
Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern**

In § 10 Satz 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spät-

aussiedlerinnen und Spätaussiedlern vom 24. November 2009 (GVBl. I S. 436) wird die Angabe „2014“ durch „2017“ ersetzt.

**Artikel 72<sup>72)</sup>****Änderung des Hessischen  
Ladenöffnungsgesetzes**

In § 13 Satz 2 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), wird die Angabe „2016“ durch „2019“ ersetzt.

**Artikel 73<sup>73)</sup>****Änderung des Hessischen Gesetzes über  
den Anspruch auf Bildungsurlaub**

In § 18 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub in der Fassung vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294, 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), wird die Angabe „2014“ durch „2017“ ersetzt.

**NEUNTER TEIL****Inkrafttreten****Artikel 74****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2012

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Minister  
der Justiz, für Integration  
und Europa  
Hahn

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
Rhein

Der Hessische Minister  
der Finanzen  
Dr. Schäfer

<sup>68)</sup> Ändert FFN 351-65

<sup>69)</sup> Ändert FFN 351-83

<sup>70)</sup> Ändert FFN 353-52

<sup>71)</sup> Ändert FFN 37-52

<sup>72)</sup> Ändert FFN 513-13

<sup>73)</sup> Ändert FFN 73-11

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst  
Kühne-Hörmann

Der Hessische Minister für  
Wirtschaft, Verkehr und  
Landesentwicklung  
Rentsch

Die Hessische Ministerin  
für Umwelt, Energie,  
Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
Puttrich

Der Hessische Sozialminister  
Grüttner

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
über die Feststellung des Haushaltsplans  
des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014  
(Haushaltsgesetz 2013/2014\*)**

**Vom 14. Dezember 2012**

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird in Einnahme und Ausgabe auf

**31 101 560 000 Euro  
für das Haushaltsjahr 2013 und  
32 140 566 100 Euro  
für das Haushaltsjahr 2014**

festgestellt.

§ 2

Produkthaushalt

(1) Der leistungsbezogene Haushaltsplan nach § 7a Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung ist nach Produkten, Projekten, zwischenbehördlichen und externen Leistungen gegliedert (Produkt-haushalt). Die Produkte sind nach ihrem Zweck und nach Art und Umfang verbindlich. Die in diesem Gesetz für Produkte getroffenen Regelungen gelten für Projekte, zwischenbehördliche und externe Leistungen entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die für jedes Produkt im Leistungsplan ausgewiesenen Gesamtkosten sind verbindlich. Mehrerlöse erhöhen, Mindererlöse vermindern die veranschlagten Gesamtkosten, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen bei Kosten, Erlösen oder Kennzahlen im Haushaltsvollzug verändern die Produktabgeltung nicht. Werden veranschlagte Kosten eines Produkts gesperrt, reduziert sich die im Haushaltsplan dafür bewilligte Produktabgeltung entsprechend.

(3) Die Gesamtkosten eines Produkts können um bis zu fünf Prozent überschritten werden, wenn ein Ausgleich innerhalb des Buchungskreises sichergestellt werden kann. Dies gilt nicht für Fördermittelbuchungskreise und soweit im Haushaltsplan Abweichendes bestimmt ist.

(4) In Fördermittelbuchungskreisen sind auch die im Haushaltsplan ausgewiesenen Leistungen zum Produkt, das Bewilligungsvolumen und die Liquidität je Produkt verbindlich. Die Inanspruchnahme ungebundener Ausgabereste erhöht das Bewilligungsvolumen entsprechend; über zusätzliche Produktabgeltung entscheidet das Ministerium der Finanzen.

(5) Für Überschreitungen der Gesamtkosten eines Produkts und die Einrich-

tung neuer Produkte ist § 37 Abs. 1, 3 und 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für zusätzliche Leistungen zum Produkt in Fördermittelbuchungskreisen. § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für zwischenbehördliche Leistungen, wenn die Mehrkosten vollständig durch Erlöse gedeckt werden. Satz 1 und 3 gelten nicht für Mehrkosten, die erst bei Erstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen geführt haben; daraus entstehende Verluste sind vorzutragen, über ihren Ausgleich wird im nächsten Haushaltsplan entschieden.

(6) Werden im Haushaltsplan für die Produkte eines Buchungskreises die Menge und der Preis je Mengeneinheit für verbindlich erklärt, reduziert sich bei Mengenunterschreitungen die Produktabgeltung entsprechend, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Abs. 2 Satz 1 bis 3, Abs. 3 und 5 finden in diesen Fällen keine Anwendung. Bei Mengenüberschreitungen oder neuen Produkten ist § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden. Dabei sollen entstehende Mehrkosten durch Einsparungen in demselben Einzelplan ausgeglichen werden. Satz 3 und 4 gelten nicht für zwischenbehördliche Leistungen, wenn die Mehrkosten vollständig durch Erlöse gedeckt werden.

(7) Im Rahmen seiner Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen zusätzliche Produktabgeltung gewähren, soweit diese an anderer Stelle finanziert wird.

(8) Im Haushaltsvollzug bei den Produkten erwirtschaftete Überschüsse sind zunächst zur Deckung von Verlusten des Buchungskreises zu verwenden; verbleibende Überschüsse können zur Verstärkung des Finanzplans verwendet oder bis zu einem im Haushaltsplan festgelegten Anteil der Verwaltungsrücklage des Buchungskreises zugeführt werden. Die Verwendung dieser Rücklagen für Dauerverpflichtungen ist nicht zulässig. Bildung und Inanspruchnahme von Rücklagen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(9) Verluste, die aus Maßnahmen nach § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung entstehen, können zulasten des Finanzierungsbuchungskreises ausgeglichen werden. Näheres hierzu regelt das Ministerium der Finanzen. Andere Verluste sind vorzutragen. Über einen Ausgleich wird im nächsten Haushaltsplan entschieden.

\*) FFN 43-82

(10) In den Erläuterungen zum Finanzplan genannte Einzelinvestitionen sind verbindlich. Für veranschlagte, nicht getätigte Investitionen kann zur Finanzierung dieser Investitionen in den Folgejahren mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen eine Investitionsrücklage gebildet werden.

### § 3

#### Deckungsfähigkeit, Umsetzungen, alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen

(1) Personalausgabenansätze dürfen innerhalb der Einzelpläne und im Rahmen des Abbaus von Stellen mit Personalvermittlungsstelle-Vermerk durch das Ministerium der Finanzen auch einzelplanübergreifend umgesetzt werden. Die Ermächtigung des Ministeriums der Finanzen umfasst auch Mittelumsetzungen von und zu Landesbetrieben sowie Mittelumsetzungen im Zusammenhang mit der weiteren Verwendung von Personal, dem nach dem Gesetz zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 816), geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2012 (GVBl. S. 226), ein Rückkehrrecht in den Landesdienst zusteht.

(2) Im Produkthaushalt sind die Titel der Hauptgruppen 4 bis 6 und 9 mit Ausnahme des Titels 529 gegenseitig deckungsfähig und einseitig deckungsfähig zugunsten der Titel der Hauptgruppen 7 und 8. Die Titel der Hauptgruppen 7 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Abweichend von Abs. 2 sind in Fördermittelbuchungskreisen die Titel der Hauptgruppen 4 bis 9 gegenseitig deckungsfähig. Verpflichtungsermächtigungen sind in Fördermittelbuchungskreisen im Rahmen der jeweiligen Einzelregelungen in den Produktblättern deckungsfähig.

(4) Mindereinnahmen reduzieren, Mehreinnahmen erhöhen die Ausgabeermächtigung im Sinne der Abs. 2 und 3. Außerhalb der laufenden Geschäfte anfallende Mehreinnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen verwendet werden.

(5) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und das Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie die von der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 277 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1312/2011 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2011 (ABl. EU Nr. L 339 S. 1), betroffenen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Einzelplänen 07 und 09 für gegenseitig, andere Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfang eingegangen werden. Darüber hinaus können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen des Programms „Förderung der energetischen Modernisierung sozialer Infrastruktur in den Kommunen – Investitionspakt“ für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Im Rahmen seiner Zustimmung kann das Ministerium der Finanzen die erforderliche Produktabgeltung umsetzen.

(6) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 18 für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

(7) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit im Haushalt veranschlagte Investitionsmaßnahmen durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie öffentlich-private Partnerschaften, Leasing- oder ähnliche Verträge) zu ersetzen und die erforderlichen Verträge zu schließen oder zu genehmigen. In diesen Fällen können die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr zur Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten verwendet werden; verbleibende Haushaltsmittel sind gesperrt.

(8) Die Landesregierung kann Produkte ganz oder teilweise umsetzen, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere Verwaltung übergehen. Eines Beschlusses der Landesregierung bedarf es nicht, wenn die beteiligten Ministerien und das Ministerium der Finanzen über die Umsetzung einig sind.

### § 4

#### Leistungen des Bundes, Übertragbarkeit von Ausgaben

(1) Bei Maßnahmen, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen, die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sowie die Ausgaben in Fördermittelbuchungskreisen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

## § 5

### Energieeinsparung, Informationstechnik

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung Vorfinanzierungen in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten und die Tilgungszahlungen aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 Prozent der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können.

(2) Die Mittel für Zwecke der Informationstechnik sind gesperrt, soweit sie nicht für Maßnahmen im Rahmen des vom Bevollmächtigten für E-Government und Informationstechnik festgeschriebenen Standardisierungsprozesses „E-Government-Architektur in der Hessischen Landesverwaltung“ eingesetzt werden sollen. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

## § 6

### Institutionelle Förderungen, Übertragung von Förderprogrammen

(1) Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, in Abschlagszahlungen zur Leistung unabweisbarer Ausgaben einwilligen.

(3) Im Landeshaushalt veranschlagte Förderprogramme können zur Abwicklung auf Externe übertragen werden. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, hieraus sich ergebende notwendige Anpassungen im Haushaltsvollzug vorzunehmen.

## § 7

### Stellenbewirtschaftung, Personalmittel

(1) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle und Stelle mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen und Stellen Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt werden. Die

Gesamtarbeitszeit je Planstelle und Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

(2) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen und Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Für die Besoldung der Professorinnen und Professoren und der Hochschulleitung wird als Vergaberahmen festgelegt, dass der Besoldungsdurchschnitt aller Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 und W 2 bis W 3 einschließlich der Besoldung der hauptberuflichen Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen an einer Fachhochschule 81 000 Euro und an einer Universität oder Kunsthochschule 98 000 Euro nicht übersteigen darf.

(4) Werden polizeidienstunfähige Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Übernahme von polizei- oder justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Stellen in Planstellen umzuwandeln.

(5) Die Stellenübersicht für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei Kapitel 05 04 Titel 428 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

(6) Für im Haushaltsplan mit Personalvermittlungsstelle-Vermerk ausgebrachte Planstellen und Stellen findet § 21 Abs. 1 und 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung Anwendung.

(7) Aus den veranschlagten Personalmitteln können bei der Vermittlung von an die Personalvermittlungsstelle gemeldetem Personal sowie von Personal, dem nach dem Gesetz zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg ein Rückkehrrecht in den Landesdienst zusteht, auch besitzstandswahrende Zulagen gezahlt werden.

(8) Tarifbeschäftigten, die zur Vertretung des Landes Hessen bei der Europäischen Union in Brüssel oder zu einer anderen Auslandsdienststelle des Landes Hessen versetzt oder für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten abgeordnet werden und aus diesem Grund einen dienstlichen Wohnsitz im Ausland begründen, werden Auslandsbezüge in entsprechender Anwendung der §§ 55 bis 57 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gewährt.



## § 8

## Umsetzung von Stellen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabwiesbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Ministerien werden ermächtigt, Planstellen und Stellen innerhalb des Einzelplans umzusetzen. Dies gilt nicht für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel.

## § 9

## Anpassung an Besoldungs- und Tarifrecht

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Bei Besoldungserhöhungsgesetzen sind das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern und für Sport ermächtigt, bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungsbeträge zu leisten.

## § 10

## Leerstellen, Altersteilzeitstellen

(1) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen für

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden,
2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen und Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 85a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder nach

§ 85f des Hessischen Beamtengesetzes, und Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 7b des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden,

6. Tarifbeschäftigte, die nach § 28 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen beurlaubt werden,
7. Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
8. die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,
9. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe nach § 19a des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht.

(2) Werden die Bediensteten wieder im Landesdienst verwendet, sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle bei ihrer Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Stelle sind sie auf der Leerstelle zu führen.

(3) Zur Umsetzung der Altersteilzeitarbeit ist das zuständige Ministerium ermächtigt, auf der Grundlage der von der Landesregierung erlassenen näheren Bestimmungen für Altersteilzeitkräfte Altersteilzeitplanstellen und Altersteilzeitstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu schaffen.

## § 11

## Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Vorfinanzierungen

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabwiesbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von fünf Millionen Euro nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von fünf Millionen Euro nicht überschreiten.

(2) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der Europäischen Union bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechen-

de Förderzusagen der Europäischen Union vorliegen. Gleiches gilt für Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Belastungen der kommunalen Gebietskörperschaften nach dem Kommunalen Optionsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014). Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorgriffe nach § 37 Abs. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Euro festgesetzt.

## § 12

### Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen

(1) Abweichend von § 63 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zuzulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen gestatten, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzungen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 164b oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder der Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese verpflichtet, die beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren durchzuführen. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(3) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zulassen, dass Schloss- und Burgruinen sowie nicht für betriebliche Zwecke benötigte Kulturdenkmäler auf Staatsdomänen

unter Wahrung denkmalpflegerischer Belange an Fördervereine, deren Zweck die Trägerschaft und der Erhalt von Kulturdenkmälern ist, oder an Gemeinden unter dem vollen Wert bis zu einem Anerkennungsbetrag veräußert werden.

(5) Nach § 63 Abs. 5 wird abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung gestattet, dass Gemeinden und Landkreisen für die Durchführung von Wahlen Dienstgebäude des Landes unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden dürfen, sofern diesen keine geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen.

## § 13

### Kreditaufnahme und -tilgung

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 vorgesehenen Kredite aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Städtebau (Einzelplan 07) gewährten Vorauszahlungen des Bundes, soweit sie in Darlehen umgewandelt werden, als Kredit anzunehmen. Soweit der Bund im Laufe der Haushaltsjahre 2013 und 2014 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 07) als Kredit zur Verfügung stellt, darf das Ministerium der Finanzen auch diese Mittel annehmen.

(3) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(4) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung können Rücklagen aufgelöst werden.

(5) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten zu leisten. Die Kreditermächtigungen nach Abs. 1 bis 3 erhöhen sich entsprechend; dies gilt auch, wenn kurzfristige Kredite, die für den Ausgleich des vorangegangenen Haushalts erforderlich sind, im laufenden Kalenderjahr aufgenommen und getilgt werden. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen (Derivate) für bestehende Schulden, die laufende Kreditaufnahme des Haushaltsjahres so-

wie für Anschlussfinanzierungen von Krediten zu treffen, die in einem Zeitraum von zehn Jahren fällig werden. Der Bezug eines Derivatgeschäftes auf mehrere Kreditgeschäfte ist zulässig. Das Nominalvolumen aller ausstehenden Derivate darf den Gesamtbestand an Kreditmarktschulden am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinsster Barmittel zu stellen sowie entgegenzunehmen.

(6) Die Inanspruchnahme der nach § 18 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung fortgeltenden Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird auf jährlich 500 Millionen Euro begrenzt.

#### § 14

##### Garantien und Bürgschaften, Gewährträgerschaft

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von jeweils 1,5 Milliarden Euro zu lasten des Landes zu übernehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und sozialen Einrichtungen im Wohnumfeld in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 bis zu einem Betrag von jeweils 120 Millionen Euro zu bewilligen und zu übernehmen. Das Ministerium der Finanzen wird außerdem ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 Bürgschaften, die in früheren Haushaltsjahren für denselben Zweck im Rahmen des festgelegten Bürgschaftsrahmens bewilligt wurden, endgültig zu übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von jeweils 2,5 Millionen Euro zu übernehmen.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 bis zur Höhe von jeweils 5,88 Millionen Euro Garantien zu überneh-

men, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), als notwendig erweisen.

(5) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, zur Absicherung der den hessischen Landes- und Hochschulmuseen und -bibliotheken, den Landesausstellungen, der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen sowie dem Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 300 Millionen Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

(6) Das Universitätsklinikum Frankfurt kann mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Gesellschafterdarlehen an die Orthopädische Universitätsklinik Friedrichsheim gGmbH in Höhe von bis zu 30 Millionen Euro gewähren. Mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen kann das Universitätsklinikum Frankfurt zudem eine Ausstattungsgarantie zugunsten der Orthopädischen Universitätsklinik Friedrichsheim gGmbH bis zu 50 Millionen Euro übernehmen. Für diese Garantie übernimmt das Land die Gewährträgerschaft, soweit eine Befriedigung aus dem Vermögen des Universitätsklinikums Frankfurt nicht erlangt werden kann.

#### § 15

##### Kassenkredite

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 zur Verstärkung der Betriebsmittel kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von acht Prozent des in § 1 festgestellten Betrages sowie für die Stellung von Sicherheiten nach § 13 Abs. 5 Satz 6 aufzunehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Ministerium der Finanzen vorübergehend weitere Kassenkredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach § 13 Abs. 1 keinen Gebrauch macht.

#### § 16

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet

Wiesbaden, den 14. Dezember 2012

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Minister  
der Finanzen  
Dr. Schäfer

**Haushaltsplan 2013**  
**Teil I - Haushaltsübersicht**  
**A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne**

| Einzelplan | Bezeichnung                                                                      | Steuern und steuerähnliche Abgaben | Eigene Einnahmen | Übertragungseinnahmen | Vermögenswirks. und bes. Finanzierungseinnahmen | Gesamteinnahmen | Personalausgaben | Sächliche Verwaltungsausgaben, Schuldendienst | Übertragungsausgaben | Baumaßnahmen | Sonstige Investitionsausgaben | Besondere Finanzierungsausgaben | Gesamtausgaben | Überschuss (+) Zuschuss (-) |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|------------------|-----------------------|-------------------------------------------------|-----------------|------------------|-----------------------------------------------|----------------------|--------------|-------------------------------|---------------------------------|----------------|-----------------------------|
|            |                                                                                  | EUR                                | EUR              | EUR                   | EUR                                             | EUR             | EUR              | EUR                                           | EUR                  | EUR          | EUR                           | EUR                             | EUR            | EUR                         |
| 01         | Hessischer Landtag                                                               | —                                  | 1.578.100        | —                     | 630.000                                         | 2.208.100       | 37.561.400       | 6.404.000                                     | 8.870.800            | —            | 381.600                       | 1.686.400                       | 54.904.200     | -52.696.100                 |
| 02         | Hessischer Ministerpräsident                                                     | —                                  | 1.465.600        | 133.800               | 1.269.700                                       | 2.869.100       | 34.896.900       | 16.428.500                                    | 7.399.300            | —            | 17.117.500                    | 3.311.500                       | 79.153.700     | -76.284.600                 |
| 03         | Hessisches Ministerium des Innern und für Sport                                  | —                                  | 136.641.700      | 13.427.400            | 407.093.100                                     | 557.162.200     | 1.020.284.300    | 402.282.900                                   | 54.694.500           | 10.390.300   | 84.900.400                    | 418.065.600                     | 1.990.618.000  | -1.433.455.800              |
| 04         | Hessisches Kultusministerium                                                     | —                                  | 8.131.100        | 5.645.900             | 174.790.000                                     | 188.567.000     | 3.064.775.200    | 101.998.600                                   | 343.542.200          | —            | 485.400                       | 1.088.278.700                   | 4.599.060.100  | -4.410.493.100              |
| 05         | Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa                    | —                                  | 376.826.600      | 7.882.700             | 73.297.700                                      | 458.007.000     | 566.299.400      | 414.160.500<br>150.000                        | 21.981.300           | 500.000      | 13.188.600                    | 205.110.600                     | 1.221.390.400  | -763.383.400                |
| 06         | Hessisches Ministerium der Finanzen                                              | —                                  | 55.768.000       | 24.761.000            | 76.739.200                                      | 157.268.200     | 427.985.700      | 170.748.100                                   | 33.120.800           | —            | 21.510.200                    | 152.851.700                     | 806.216.500    | -648.948.300                |
| 07         | Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung             | —                                  | 34.217.100       | 683.537.100           | 251.287.800                                     | 969.042.000     | 212.218.400      | 132.521.600                                   | 675.316.100          | 193.033.300  | 188.649.000                   | 155.676.300                     | 1.557.414.700  | -588.372.700                |
| 08         | Hessisches Sozialministerium                                                     | —                                  | 3.660.000        | 68.120.100            | 146.620.100                                     | 218.400.200     | 22.074.700       | 15.595.600                                    | 552.758.900          | —            | 43.474.400                    | 221.884.200                     | 855.787.800    | -637.387.600                |
| 09         | Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | 25.305.800                         | 18.953.300       | 42.035.800            | 65.321.900                                      | 151.616.800     | 45.368.500       | 49.835.600                                    | 215.414.700          | 122.000      | 71.202.500                    | 129.634.800                     | 511.578.100    | -359.961.300                |
| 10         | Staatsgerichtshof                                                                | —                                  | —                | —                     | —                                               | —               | 446.500          | 330.200                                       | —                    | —            | —                             | 193.300                         | 970.000        | -970.000                    |
| 11         | Hessischer Rechnungshof                                                          | —                                  | 5.000            | —                     | 310.000                                         | 315.000         | 12.786.500       | 5.309.900                                     | 2.000                | —            | 86.700                        | 2.789.900                       | 20.975.000     | -20.660.000                 |
| 15         | Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst                                | —                                  | 26.586.300       | 313.625.100           | 127.681.600                                     | 467.893.000     | 125.715.200      | 73.447.100                                    | 2.183.158.800        | 17.000       | 252.924.800                   | 8.354.600                       | 2.643.617.500  | -2.175.724.500              |
| 17         | Allgemeine Finanzverwaltung                                                      | 17.664.100.000                     | 299.442.700      | 1.297.532.700         | 8.601.763.300                                   | 27.862.838.700  | 2.870.365.000    | 2.077.000<br>6.489.696.200                    | 5.590.409.300        | —            | 867.759.900                   | 532.855.000                     | 16.353.162.400 | +11.509.676.300             |
| 18         | Staatliche Hochbaumaßnahmen                                                      | —                                  | —                | 3.912.800             | 61.459.900                                      | 65.372.700      | —                | 25.577.300                                    | —                    | 367.180.300  | 13.954.000                    | —                               | 406.711.600    | -341.338.900                |
| Insgesamt: |                                                                                  | 17.689.405.800                     | 963.275.500      | 2.460.614.400         | 9.988.264.300                                   | 31.101.560.000  | 8.440.777.700    | 1.416.716.900<br>6.489.846.200                | 9.686.688.700        | 571.242.900  | 1.575.615.000                 | 2.920.692.600                   | 31.101.560.000 | —                           |

**Haushaltsplan 2013****Teil I - Haushaltsübersicht****B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme**

| Epl.      | Bezeichnung                                                                      | Verpflichtungs-<br>ermächtigung<br>2013<br>EUR | von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden |             |             |                      |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-------------|-------------|----------------------|
|           |                                                                                  |                                                | 2014<br>EUR                                       | 2015<br>EUR | 2016<br>EUR | spätere Jahre<br>EUR |
| 1         | 2                                                                                | 3                                              | 4                                                 | 5           | 6           | 7                    |
| 01        | Hessischer Landtag                                                               | —                                              | —                                                 | —           | —           | —                    |
| 02        | Hessischer Ministerpräsident                                                     | 737.000                                        | 682.500                                           | 15.500      | 9.500       | 29.500               |
| 03        | Hessisches Ministerium des Innern und für Sport                                  | 103.610.000                                    | 42.450.000                                        | 36.080.000  | 25.080.000  | —                    |
| 04        | Hessisches Kultusministerium                                                     | 1.600.400                                      | 1.600.400                                         | —           | —           | —                    |
| 05        | Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa                    | —                                              | —                                                 | —           | —           | —                    |
| 06        | Hessisches Ministerium der Finanzen                                              | 24.000.000                                     | 6.000.000                                         | 6.000.000   | 6.000.000   | 6.000.000            |
| 07        | Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung             | 201.392.000                                    | 89.769.000                                        | 49.793.000  | 16.220.000  | 45.610.000           |
| 08        | Hessisches Sozialministerium                                                     | 43.742.500                                     | 26.834.500                                        | 10.430.000  | 5.334.000   | 1.144.000            |
| 09        | Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | 121.090.900                                    | 36.704.300                                        | 28.460.200  | 19.725.400  | 36.201.000           |
| 10        | Staatsgerichtshof                                                                | —                                              | —                                                 | —           | —           | —                    |
| 11        | Hessischer Rechnungshof                                                          | 2.940.000                                      | 1.515.000                                         | 1.425.000   | —           | —                    |
| 15        | Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst                                | 181.651.400                                    | 108.951.400                                       | 41.725.000  | 27.975.000  | 3.000.000            |
| 17        | Allgemeine Finanzverwaltung                                                      | 485.340.000                                    | 129.890.000                                       | 109.700.000 | 99.250.000  | 146.500.000          |
| 18        | Staatliche Hochbaumaßnahmen                                                      | 297.854.100                                    | 178.041.400                                       | 94.253.900  | 20.846.900  | 4.711.900            |
| Insgesamt |                                                                                  | 1.463.958.300                                  | 622.438.500                                       | 377.882.600 | 220.440.800 | 243.196.400          |



**Haushaltsplan 2014**  
**Teil I - Haushaltsübersicht**  
**A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne**

| Einzelplan | Bezeichnung                                                                      | Steuern und steuerähnliche Abgaben | Eigene Einnahmen | Übertragungseinnahmen | Vermögenswirks. und bes. Finanzierungseinnahmen | Gesamteinnahmen | Personalausgaben | Sächliche Verwaltungsausgaben, Schuldendienst | Übertragungsausgaben | Baumaßnahmen | Sonstige Investitionsausgaben | Besondere Finanzierungsausgaben | Gesamtausgaben | Überschuss (+) Zuschuss (-) |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|------------------|-----------------------|-------------------------------------------------|-----------------|------------------|-----------------------------------------------|----------------------|--------------|-------------------------------|---------------------------------|----------------|-----------------------------|
|            |                                                                                  | EUR                                | EUR              | EUR                   | EUR                                             | EUR             | EUR              | EUR                                           | EUR                  | EUR          | EUR                           | EUR                             | EUR            | EUR                         |
| 01         | Hessischer Landtag                                                               | —                                  | 1.578.000        | —                     | 256.500                                         | 1.834.500       | 38.591.900       | 6.544.400                                     | 8.870.800            | —            | 337.700                       | 1.687.900                       | 56.032.700     | -54.198.200                 |
| 02         | Hessischer Ministerpräsident                                                     | —                                  | 1.415.600        | 134.300               | 1.216.800                                       | 2.766.700       | 34.238.500       | 15.789.200                                    | 7.399.300            | —            | 17.117.500                    | 3.317.800                       | 77.862.300     | -75.095.600                 |
| 03         | Hessisches Ministerium des Innern und für Sport                                  | —                                  | 136.160.900      | 17.273.700            | 398.681.300                                     | 552.115.900     | 1.022.436.800    | 408.747.300                                   | 61.400.400           | 10.331.600   | 73.770.000                    | 416.326.700                     | 1.993.012.800  | -1.440.896.900              |
| 04         | Hessisches Kultusministerium                                                     | —                                  | 8.227.200        | 5.645.900             | 173.326.000                                     | 187.199.100     | 3.028.114.900    | 99.326.900                                    | 354.130.200          | —            | 265.400                       | 1.087.006.900                   | 4.568.844.300  | -4.381.645.200              |
| 05         | Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa                    | —                                  | 377.382.500      | 8.332.700             | 73.022.500                                      | 458.737.700     | 564.197.500      | 417.419.100<br>150.000                        | 22.680.800           | 500.000      | 6.411.200                     | 205.291.400                     | 1.216.650.000  | -757.912.300                |
| 06         | Hessisches Ministerium der Finanzen                                              | —                                  | 59.305.000       | 24.377.400            | 83.403.300                                      | 167.085.700     | 425.948.800      | 170.348.100                                   | 39.142.100           | —            | 22.051.100                    | 152.173.000                     | 809.663.100    | -642.577.400                |
| 07         | Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung             | —                                  | 34.244.700       | 693.267.300           | 274.857.800                                     | 1.002.369.800   | 208.678.100      | 132.296.500                                   | 684.567.600          | 192.718.600  | 157.125.300                   | 174.037.700                     | 1.549.423.800  | -547.054.000                |
| 08         | Hessisches Sozialministerium                                                     | —                                  | 3.660.000        | 65.684.000            | 98.361.100                                      | 167.705.100     | 22.074.700       | 15.581.900                                    | 430.413.200          | —            | 13.308.000                    | 325.246.300                     | 806.624.100    | -638.919.000                |
| 09         | Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | 24.305.800                         | 18.793.300       | 44.154.900            | 61.017.000                                      | 148.271.000     | 45.316.300       | 49.175.300                                    | 219.575.900          | 112.000      | 59.757.000                    | 128.529.100                     | 502.465.600    | -354.194.600                |
| 10         | Staatsgerichtshof                                                                | —                                  | —                | —                     | —                                               | —               | 603.700          | 330.200                                       | —                    | —            | —                             | 36.100                          | 970.000        | -970.000                    |
| 11         | Hessischer Rechnungshof                                                          | —                                  | 5.000            | —                     | 310.000                                         | 315.000         | 12.829.800       | 5.277.500                                     | 2.000                | —            | 95.200                        | 2.790.500                       | 20.995.000     | -20.680.000                 |
| 15         | Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst                                | —                                  | 26.686.300       | 306.179.200           | 139.182.000                                     | 472.047.500     | 126.285.200      | 72.319.400                                    | 2.186.816.500        | 17.000       | 270.793.500                   | 8.013.800                       | 2.664.245.400  | -2.192.197.900              |
| 17         | Allgemeine Finanzverwaltung                                                      | 18.483.100.000                     | 307.566.200      | 1.410.634.200         | 8.714.783.500                                   | 28.916.083.900  | 3.085.265.000    | 2.077.000<br>6.703.419.300                    | 6.228.059.100        | —            | 843.620.900                   | 643.837.400                     | 17.506.278.700 | +11.409.805.200             |
| 18         | Staatliche Hochbaumaßnahmen                                                      | —                                  | —                | 1.500.000             | 62.534.200                                      | 64.034.200      | —                | 23.681.400                                    | —                    | 343.816.900  | —                             | —                               | 367.498.300    | -303.464.100                |
| Insgesamt: |                                                                                  | 18.507.405.800                     | 975.024.700      | 2.577.183.600         | 10.080.952.000                                  | 32.140.566.100  | 8.614.581.200    | 1.418.914.200<br>6.703.569.300                | 10.243.057.900       | 547.496.100  | 1.464.652.800                 | 3.148.294.600                   | 32.140.566.100 | —                           |

**Haushaltsplan 2014****Teil I - Haushaltsübersicht****B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme**

| Epl.      | Bezeichnung                                                                      | Verpflichtungs-<br>ermächtigung<br>2014<br>EUR | von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden |             |             |                      |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-------------|-------------|----------------------|
|           |                                                                                  |                                                | 2015<br>EUR                                       | 2016<br>EUR | 2017<br>EUR | spätere Jahre<br>EUR |
| 1         | 2                                                                                | 3                                              | 4                                                 | 5           | 6           | 7                    |
| 01        | Hessischer Landtag                                                               | —                                              | —                                                 | —           | —           | —                    |
| 02        | Hessischer Ministerpräsident                                                     | 1.019.000                                      | 850.500                                           | 27.500      | 21.500      | 119.500              |
| 03        | Hessisches Ministerium des Innern und für Sport                                  | 102.674.000                                    | 43.450.000                                        | 33.080.000  | 26.144.000  | —                    |
| 04        | Hessisches Kultusministerium                                                     | 8.080.400                                      | 5.330.400                                         | 2.750.000   | —           | —                    |
| 05        | Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa                    | 2.330.000                                      | 2.330.000                                         | —           | —           | —                    |
| 06        | Hessisches Ministerium der Finanzen                                              | —                                              | —                                                 | —           | —           | —                    |
| 07        | Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung             | 212.743.000                                    | 97.158.000                                        | 48.708.000  | 24.447.000  | 42.430.000           |
| 08        | Hessisches Sozialministerium                                                     | 40.269.300                                     | 24.903.900                                        | 9.367.000   | 4.883.200   | 1.115.200            |
| 09        | Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | 108.443.700                                    | 29.345.600                                        | 24.400.700  | 19.402.200  | 35.295.200           |
| 10        | Staatsgerichtshof                                                                | —                                              | —                                                 | —           | —           | —                    |
| 11        | Hessischer Rechnungshof                                                          | 3.390.000                                      | 1.695.000                                         | 1.695.000   | —           | —                    |
| 15        | Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst                                | 193.218.300                                    | 125.678.300                                       | 36.940.000  | 29.300.000  | 1.300.000            |
| 17        | Allgemeine Finanzverwaltung                                                      | 350.230.000                                    | 93.530.000                                        | 84.700.000  | 74.500.000  | 97.500.000           |
| 18        | Staatliche Hochbaumaßnahmen                                                      | 269.634.800                                    | 121.449.600                                       | 99.327.600  | 32.285.000  | 16.572.600           |
| Insgesamt |                                                                                  | 1.292.032.500                                  | 545.721.300                                       | 340.995.800 | 210.982.900 | 194.332.500          |

**Gesamtplan 2013/2014****Teil II Finanzierungsübersicht**

|                                                                                                                                                                                                    | (Mio. EUR)       | (Mio. EUR)       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------|
|                                                                                                                                                                                                    | <b>2013</b>      | <b>2014</b>      |
| <b>I. Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>                                                                                                                                                       |                  |                  |
| <b>1. <u>Ausgaben</u></b><br>(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen) | <b>23.111,8</b>  | <b>23.787,4</b>  |
| <b>2. <u>Einnahmen</u></b><br>(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)                  | <b>21.631,6</b>  | <b>22.548,5</b>  |
| <b>3. <u>Finanzierungssaldo</u></b>                                                                                                                                                                | <b>- 1.480,2</b> | <b>- 1.238,9</b> |
| <b>II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>                                                                                                                                                 |                  |                  |
| <b>1. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u></b>                                                                                                                                              | <b>1.299,5</b>   | <b>1.084,0</b>   |
| 1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt                                                                                                                                                        | 6.368,6          | 6.288,9          |
| 1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt                                                                                                                                                   | 5.069,1          | 5.204,9          |
| <b>2. <u>Abwicklung der Vorjahre</u></b>                                                                                                                                                           | --               | --               |
| 2.1. Einnahmen aus Überschüssen                                                                                                                                                                    | --               | --               |
| 2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen                                                                                                                                                         | --               | --               |
| <b>3. <u>Rücklagenbewegung</u></b>                                                                                                                                                                 | <b>180,7</b>     | <b>154,9</b>     |
| 3.1. Entnahmen aus Rücklagen                                                                                                                                                                       | 303,2            | 358,4            |
| 3.2. Zuführungen an Rücklagen                                                                                                                                                                      | 122,5            | 203,5            |
| <b>4. <u>Haushaltstechnische Verrechnungen</u></b>                                                                                                                                                 | --               | --               |
| 4.1. Einnahmenseite                                                                                                                                                                                | 2.798,2          | 2.944,8          |
| 4.2. Ausgabenseite                                                                                                                                                                                 | 2.798,2          | 2.944,8          |
| <b>5. <u>Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)</u></b>                                                                                                                                              | <b>1.480,2</b>   | <b>1.238,9</b>   |

## Gesamtplan 2013/2014

### Teil III    Kreditfinanzierungsplan

|                                                                          | (Mio. EUR)     | (Mio. EUR)     |
|--------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|
|                                                                          | <b>2013</b>    | <b>2014</b>    |
| <b>A. Kredite am Kreditmarkt</b>                                         |                |                |
| <b>I. <u>Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt</u></b>                  | <b>6.368,6</b> | <b>6.288,9</b> |
| <b>II. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</u></b>            | <b>5.069,1</b> | <b>5.204,9</b> |
| 1. Darlehen der Sozialversicherungsträger                                | --             | --             |
| 2. Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen | 5.069,1        | 5.204,9        |
| 3. Tilgung übernommener Darlehensverpflichtungen                         | --             | --             |
| 4. Sonstige Tilgungen                                                    | --             | --             |
| <b>III. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u></b>                  | <b>1.299,5</b> | <b>1.084,0</b> |
| <br><b>B. Kredite im öffentlichen Bereich</b>                            |                |                |
| <b>I. <u>Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich</u></b>          | <b>--</b>      | <b>--</b>      |
| Förderung des Sozialen Wohnungsbaus (Kap. 07 75 - 311)                   | --             | --             |
| <b>II. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich</u></b>   | <b>30,7</b>    | <b>30,7</b>    |
| Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau (Kap. 17 01 - 581 01)            | 30,7           | 30,7           |
| <b>III. <u>Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich</u></b>         | <b>- 30,7</b>  | <b>- 30,7</b>  |

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und  
des Hessischen Besoldungsgesetzes**

**Vom 14. Dezember 2012**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Finanzausgleichsänderungsgesetz 2013**

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 128), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 27b wird gestrichen.
  - b) In der Angabe zu § 50 werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. In § 12 Abs. 3 wird nach der Angabe „§ 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit“ die Angabe „vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786),“ eingefügt.
3. In § 22 Abs. 1 wird nach dem Wort „Schulgesetz“ die Angabe „in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679),“ eingefügt.
4. In § 22a Satz 1 werden die Wörter „selbstständigen Sprachheilschulen und Schulen für Lernhilfe“ durch „eigenständigen Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen und Schulen mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung“ ersetzt.
5. In § 23 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114)“ durch „12. April 2012 (BGBl. I S. 579)“ ersetzt.
6. § 23a wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(BGBl. I S. 850), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114)“ durch „(BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057)“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „(BGBl. I S. 2723)“ durch „(BGBl. I S. 2722)“ ersetzt.

7. In § 23b Abs. 1 wird nach der Angabe „(GVBl. I S. 698),“ die Angabe „geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820),“ eingefügt.
8. In § 25 Abs. 1 wird die Angabe „(BGBl. I S. 1691)“ durch „(BGBl. I S. 1690)“ ersetzt.
9. § 27b wird aufgehoben.
10. In § 28 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Gemeindefinanzreformgesetzes“ die Angabe „in der Fassung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030),“ eingefügt.
11. § 31 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 wird die Angabe „Anlage 2 zu § 2 Nr. 2“ durch „Anlage 4 zu § 25 Abs. 4“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 129 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786),“ eingefügt.
12. § 33 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 14 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
  - b) Als Nr. 15 wird angefügt:  
„15. kommunale Behinderteneinrichtungen.“
13. In § 38 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Hessischen Krankenhausgesetz“ die Angabe „2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 587), geändert durch Gesetz vom 15. September 2011 (GVBl. I S. 425),“ eingefügt.

14. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Verbandsumlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), sind:

<sup>1)</sup> Ändert FFN 41-16



1. die Steuerkraftmesszahlen nach § 12 und
  2. 100 vom Hundert der Schlüsselzuweisungen nach den §§ 8 bis 19.“
15. In § 40 Abs. 1 wird die Angabe „§ 17“ durch „§ 18“ ersetzt und nach der Angabe „(GVBl. I S. 153)“ werden ein Komma und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786),“ eingefügt.
16. § 40c Abs. 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Das Umlagesoll entspricht 15,2333 vom Hundert der maßgeblichen Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer. Die maßgeblichen Einnahmen werden ermittelt, indem die im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer durch den jeweils gültigen Hebesatz geteilt und mit 3,5 vom Hundert vervielfacht werden.“
17. In § 46 Abs. 2 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1966 (GVBl. I S. 311)“ durch „aufgehoben mit Wirkung vom 22. Dezember 2007 durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 911)“ ersetzt.
18. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
  - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - c) Abs. 2 wird aufgehoben.
19. Die Anlagen 2 und 3 werden aufgehoben.

## Artikel 2

### Übergangsregelung zur ermäßigten Kreisumlage der Sonderstatusstädte

(1) Für das Ausgleichsjahr 2013 werden abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes die Umlagegrundlagen nicht auf 56,5 vom Hundert, sondern auf 50,0 vom Hundert ermäßigt.

(2) Zum Ausgleich für die Aussetzung der Erhöhung der Grundlage ihrer Kreisumlage im Ausgleichsjahr 2013 zahlen bis zum 30. September 2013 die Städte (Sonderstatusstädte)

|             |                |
|-------------|----------------|
| Bad Homburg | 1 242 000 Euro |
| Fulda       | 1 103 000 Euro |
| Gießen      | 1 566 000 Euro |
| Hanau       | 2 223 000 Euro |
| Marburg     | 1 626 000 Euro |
| Rüsselsheim | 1 349 000 Euro |
| Wetzlar     | 705 000 Euro   |

an ihren jeweiligen Landkreis.

(3) Abweichend von § 37 Abs. 3 Satz 7 des Finanzausgleichsgesetzes gilt für das Ausgleichsjahr 2013 ein zweifacher Vorphundertatz.

## Artikel 3

### Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Ministerin oder der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

## Artikel 4<sup>2)</sup>

### Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage I Besoldungsordnung B des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 3 werden die Wörter „Polizeipräsident des Polizeipräsidiiums Osthessen“ gestrichen.
2. In der Besoldungsgruppe B 4 wird nach der Angabe „– des Polizeipräsidiiums Nordhessen“ die Angabe „– des Polizeipräsidiiums Osthessen“ eingefügt und werden die Wörter „Leitender Ministerialrat als Vertreter des Hessischen Datenschutzbeauftragten“ angefügt.

## Artikel 5

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet

Wiesbaden, den 14. Dezember 2012

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Minister  
der Finanzen  
Dr. Schäfer

<sup>2)</sup> Ändert FFN 323-59

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Schulgesetzes  
(HSchG)\*)**

**Vom 18. Dezember 2012**

**Artikel 1**

**Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt:

„(2) Das Gymnasium umfasst in der Regel die Jahrgangsstufen 5 bis 12 oder 13. Die Mittelstufe (Sekundarstufe I) kann 5-jährig (Jahrgangsstufen 5 bis 9) oder 6-jährig (Jahrgangsstufen 5 bis 10) organisiert werden. Endet ein Gymnasium mit dem Ende der Mittelstufe (Sekundarstufe I), ist ein Schulverbund mit einer gymnasialen Oberstufe zu bilden, um die kontinuierliche Fortsetzung des studienqualifizierenden Bildungsgangs zu erleichtern.

(3) Die Entscheidung über die 5- oder 6-jährige Organisation der Mittelstufe (Sekundarstufe I) trifft die Schulkonferenz auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten, die personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption der Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger. Die Entscheidung ist durch den Schulträger in den Schulentwicklungsplan (§ 145) aufzunehmen. § 23b Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Organisationsänderung nach Satz 1 wird ab dem Schuljahr umgesetzt, das dem Beschluss der Schulkonferenz folgt, beginnend jeweils mit der Jahrgangsstufe 5.“

2. Dem § 26 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Organisationsänderungen nach Satz 1 werden ab dem Schuljahr umgesetzt, das dem Beschluss der Schulkonferenz folgt, beginnend jeweils mit der Jahrgangsstufe 5.“

3. In § 129 Nr. 4 wird nach dem Wort „Organisation“ die Angabe „der Mittelstufe (Sekundarstufe I) an Gymnasien (§ 24 Abs. 3) oder“ eingefügt.

**Artikel 2**

**Änderung der Verordnung zur  
Ausgestaltung der Bildungsgänge und  
Schulformen der Grundstufe  
(Primarstufe) und der Mittelstufe  
(Sekundarstufe I) und der Abschluss-  
prüfungen in der Mittelstufe (VOBGM)**

Die VOBGM vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438, 579), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 2011 (ABl. S. 582, 2012 S. 67), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder 10 der Hauptschule und der Mittelstufenschule, die Jahrgangsstufen 5 bis 9 der 5-jährig organisierten Mittelstufe des Gymnasiums und des 5-jährig organisierten Gymnasialzweigs der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule sowie die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Realschule, der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule, der 6-jährig organisierten Mittelstufe des Gymnasiums und des 6-jährig organisierten Gymnasialzweigs der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule bilden im Schulaufbau die Mittelstufe, Sekundarstufe I (§ 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1, § 23a Abs. 1, § 24 und § 26 des Hessischen Schulgesetzes).“

2. § 31 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die erste Fremdsprache muss mindestens bis zum Ende der Mittelstufe betrieben werden. Die zweite für alle Schülerinnen und Schüler verbindliche Fremdsprache wird in der 5-jährig organisierten Mittelstufe in der Regel ab der Jahrgangsstufe 6, in der 6-jährig organisierten Mittelstufe in der Regel ab der Jahrgangsstufe 7 angeboten. Die Wahl der Fremdsprachen treffen die Eltern im Rahmen des der Schule möglichen Angebots; sie ist bis zum Ende der Mittelstufe verbindlich. Wird in der Jahrgangsstufe 8 der 5-jährig organisierten Mittelstufe oder in der Jahrgangsstufe 9 der 6-jährig organisierten Mittelstufe eine dritte Fremdsprache im Rahmen des Wahlunterrichts gewählt, muss sie bis zum Ende der Mittelstufe fortgeführt werden; über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Wer in einem Gymnasium mit einem altsprachlichen Schwerpunkt Latein als erste Fremdsprache gewählt hat und in der Jahrgangsstufe 8 oder 9 Altgriechisch wählt, ist verpflichtet, Altgriechisch bis zum Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe zu betreiben; Altgriechisch wird dann

\*) Ändert FFN 72-123

zweite Fremdsprache. Die Gesamtkonferenz legt fest, ob Altgriechisch ab der Jahrgangsstufe 8 oder 9 mit drei oder vier Wochenstunden unterrichtet wird.“

3. § 39 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Zeugnis der Schülerinnen und Schüler, die in einem Gymnasium oder dem Gymnasialzweig einer schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule mit 6-jährig organisierter Mittelstufe oder einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt sind, steht dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss) gleich. Das Gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler einer 5-jährig organisierten Mittelstufe, die zur Qualifikationsphase nach § 12 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen wurden. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn eine Schülerin oder ein Schüler eines Gymnasiums oder des Gymnasialzweigs einer schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule mit 6-jährig organisierter Mittelstufe oder einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule zwar nicht in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt wurde oder als Schülerin oder Schüler mit verkürztem gymnasialen Bildungsgang nicht zur Qualifikationsphase zugelassen wurde, die Erteilung des mittleren Abschlusses aber unter entsprechender Anwendung der Versetzungsbestimmungen des mittleren Bildungsganges möglich gewesen wäre.“

### Artikel 3

#### **Änderung der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I**

In § 11 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011 (ABl. S. 653) werden jeweils nach dem Wort „Unterricht“ die Wörter

„im Gymnasium und“ und nach dem Wort „Gesamtschulen,“ die Wörter „in dem oder“ eingefügt.

### Artikel 4

#### **Änderung der Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen**

In § 22 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d der Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen vom 15. Juli 1993 (ABl. S. 708), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2011 (ABl. S. 881), werden nach Wort „Organisation“ die Angabe „der Mittelstufe (Sekundarstufe I) an Gymnasien oder“ und vor der Angabe „§ 26 Abs. 3“ die Angabe „§ 24 Abs. 3 und“ eingefügt.

### Artikel 5

#### **Übergangsbestimmung**

Ein Beschluss, den die Schulkonferenz eines Gymnasiums nach dem 18. September 2012 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in Vorgriff auf Art. 1 Nr. 1 (§ 24 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes) mit Zustimmung des Schulleiternbeirats und des Schülerrats gefasst hat, steht einem Beschluss nach Art. 1 Nr. 1 gleich. Gleiches gilt für die Einvernehmenserklärung des Schulträgers.

### Artikel 6

#### **Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

### Artikel 7

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet

Wiesbaden, den 18. Dezember 2012

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Die Hessische Kultusministerin  
Beer

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz**  
**zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung**  
**der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

**Vom 12. Dezember 2012**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Hessisches Professorenbesoldungsgesetz**  
**(HPBesG)**

**§ 1**

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Grundgehalt und Leistungsbezüge der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) sowie des hauptamtlichen Leitungspersonals der Hochschulen und der Verwaltungsfachhochschulen. Dadurch werden die §§ 32 bis 35 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ersetzt.

**§ 2**

Besoldungsordnung W

Die Ämter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind in der Besoldungsordnung W (Anlage I) geregelt. Die Grundgehaltssätze sind in der Anlage II ausgewiesen. Satz 1 und 2 gelten auch für hauptamtliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind. Die in den Besoldungsordnungen A und B des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299), geregelten Einstufungen der Leitungsfunktionen an den Verwaltungsfachhochschulen bleiben von Satz 3 unberührt.

**§ 3**

Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung W nicht feste Gehälter vorsieht, nach Stufen bemessen. Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach bestimmten Zeiten beruflicher Erfahrung (professorale Erfahrungszeiten).

(2) Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge setzt die Hochschule ein Grundgehalt der Stufe 1 fest, soweit nicht professorale Erfahrungszeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 anerkannt werden. Die Stufe wird mit Wirkung zum Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird. Die Stufenfestsetzung ist der Professorin oder dem Professor schriftlich mitzuteilen.

(3) Das Grundgehalt steigt bis zur Endstufe im Abstand von fünf Jahren. Zeiten

ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 4 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Zeiten nach Satz 2 sind auf volle Monate abzurunden.

(4) Wird aufgrund einer Leistungsbeurteilung festgestellt, dass die Leistung einer Professorin oder eines Professors nicht den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entspricht, verbleibt sie oder er jeweils in der bisherigen Stufe (Aufstiegshemmung). Wird in der Folgezeit festgestellt, dass die Leistung wieder den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entspricht, endet die Aufstiegshemmung.

(5) Die Entscheidung nach Abs. 4 trifft die Hochschule. Sie ist der Professorin oder dem Professor schriftlich mitzuteilen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Eine Professorin oder ein Professor verbleibt in der bisherigen Stufe, sofern sie oder er vorläufig des Diensts enthoben ist. Führt das Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag der Professorin oder des Professors oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum der vorläufigen Dienstenthebung nach Abs. 3 Satz 1.

**§ 4**

Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden als Erfahrungszeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 anerkannt:

1. Zeiten einer hauptberuflichen professoralen Tätigkeit an einer Hochschule, die nicht Zeiten der beruflichen Qualifizierung sind,
2. Zeiten einer hauptamtlichen Wahrnehmung von Funktionen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung.

Zeiten nach Satz 1 werden durch Unterbrechungszeiten nach Abs. 2 nicht vermindert. Die Zeiten nach Satz 1 werden auf volle Monate aufgerundet.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 2 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Geschwister oder Kinder) bis zu drei Jahren für jede nahe Angehörige oder jeden nahen Angehörigen,

<sup>1)</sup> Ändert FFN 323-150

3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle vor Beginn der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
4. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 53-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).

## § 5

### Leistungsbezüge

(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zusätzlich zum Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben:

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge),
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (besondere Leistungsbezüge) sowie
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktionsleistungsbezüge).

Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet sowie als Einmalzahlung vergeben werden. Ein Wechsel der Besoldungsgruppe innerhalb der Hochschule gilt als Neuberufung. Funktionsleistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt. Sie können auch für die hauptamtliche Wahrnehmung vergeben werden.

(2) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor

1. aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden,
2. für eine Hochschule zu gewinnen oder die Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern, soweit bereits an der bisherigen Hochschule Leistungsbezüge bezogen werden, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen.

Dies gilt entsprechend für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sind.

(3) Leistungsbezüge nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zur Höhe von zusammen 40 Prozent des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind; werden sie befristet gewährt, können sie bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt werden. Sie können über den Prozentsatz nach Satz 1 hinaus nach Maßgabe einer Rechtsverordnung aufgrund von § 7 für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(4) Funktionsleistungsbezüge sind ruhegehaltfähig in der Höhe eines Viertels, soweit sie fünf Jahre bezogen worden sind, in der Höhe der Hälfte, wenn sie mindestens fünf Jahre und zwei Amtszeiten bezogen worden sind. Tritt die Beamtin oder der Beamte wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze während der Amtszeit in den Ruhestand, werden die Funktionsleistungsbezüge in voller Höhe ruhegehaltfähig, soweit sie mindestens fünf Jahre bezogen worden sind. Wird die Beamtin oder der Beamte während der Amtszeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, gilt Satz 2 entsprechend.

## § 6

### Forschungs- und Lehrzulage

(1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die Mittel Dritter für Forschungsvorhaben oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden (Forschungs- und Lehrzulage). Forschungs- und Lehrzulagen dürfen zusammen jährlich das Jahresgrundgehalt der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers nur in Ausnahmefällen überschreiten.

(2) Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben darf nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers nicht auf die jeweilige Regellehrverpflichtung angerechnet wird.

## § 7

### Verordnungsermächtigungen

(1) Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung Näheres zu den §§ 5 und 6 zu bestimmen sowie für den Bereich der Hochschulen nähere Bestimmungen zu der Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Ämtern der Besoldungsordnung C nach § 11 zu treffen.

(2) Die für die Aufsicht über die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung zuständige Ministerin oder der hier-



für zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen und der für Justiz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu § 5 für den Bereich der Verwaltungsfachhochschulen zu treffen.

### § 8

Überleitung in die Besoldungsordnung W

(1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, deren Ämter am 31. Dezember 2012 in den Bundesbesoldungsordnungen W des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung oder in den Hessischen Besoldungsordnungen A und B oder im Anhang zu den Hessischen Besoldungsordnungen des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50) in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung ausgebracht sind, werden in die ihren bisherigen Ämtern entsprechenden Ämter und Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W dieses Gesetzes übergeleitet. Entsprechendes gilt für die hauptamtlichen Leiterinnen und Leiter einer Hochschule sowie die Mitglieder in der Hochschulselbstverwaltung. Satz 1 gilt nicht für die in den Hessischen Besoldungsordnungen A und B geregelten Einstufungen der Leitungsfunktionen an den Verwaltungsfachhochschulen sowie für die Fachhochschullehrkräfte im Sinne von § 23 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679).

(2) Soweit sich nach der Überleitung Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben, führen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie das Leitungspersonal die neuen Amtsbezeichnungen.

### § 9

Zuordnung zu den Stufen des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3

(1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden auf der Grundlage des am 31. Dezember 2012 maßgeblichen Amtes der Stufe 1 des Grundgehalts der Anlage II zugeordnet, soweit nicht professorale Erfahrungszeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 anerkannt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Beurlaubte ohne Anspruch auf Dienstbezüge sowie in den Fällen des § 65 Abs. 1 des Hessischen Beamtenengesetzes und des § 30 Abs. 1 des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114).

(2) Mit der Zuordnung zu der Stufe beginnt die für die Stufe maßgebende Zeit professoraler Erfahrung nach § 3 Abs. 1

Satz 2. Erfahrungszeiten nach § 4 Abs. 1 verkürzen eine für eine Stufe maßgebende Zeit professoraler Erfahrung. Die Zeiten nach Satz 2 sind auf volle Monate aufzurunden. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 4 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Zeiten nach Satz 3 sind auf volle Monate abzurunden.

(3) Die Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 sowie die bereits zurückgelegte Zeit in dieser Stufe bleiben auch in den Fällen der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe W 3 bestehen.

(4) In den Fällen des § 27 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung werden die Betroffenen so gestellt, als ob ein Fall des § 27 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung nicht vorgelegen hätte.

### § 10

Anrechnung des erhöhten Grundgehalts auf die Leistungsbezüge

(1) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge, über die vor dem 1. Januar 2013 entschieden worden ist, verringern sich um den Betrag der Erhöhung des Grundgehalts am 1. Januar 2013. Ausgenommen sind befristete Leistungsbezüge, die mit einer konkreten Zielvereinbarung verbunden sind. Leistungsbezüge, die sich verringern, bleiben mindestens zur Hälfte erhalten. Zunächst sind unbefristete, dann befristete Leistungsbezüge heranzuziehen. Bei mehreren unbefristeten Leistungsbezügen verringert sich vorrangig der früher gewährte; erstmals am gleichen Tag gewährte verringern sich anteilig. Entsprechendes gilt für befristete Leistungsbezüge.

(2) Bei hauptamtlichen Leiterinnen und Leitern sowie hauptamtlichen Mitgliedern von Leitungsgremien, die am 1. Januar 2013 im Amt sind und am 31. Dezember 2012 Funktionsleistungsbezüge erhalten haben, ist Abs. 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

### § 11

Übergangsvorschrift

Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung C findet § 77 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung.

### § 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

**Artikel 2<sup>2)</sup>****Änderung des Hessischen  
Besoldungsgesetzes**

§ 2a und § 2b des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299), werden aufgehoben.

**Artikel 3<sup>3)</sup>****Gesetz zur Überleitung von  
Versorgungsberechtigten der  
Besoldungsgruppen W 2 und W 3  
(ÜVersWG)****§ 1****Überleitung**

Am 1. Januar 2013 vorhandene Versorgungsberechtigte im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2011 (GVBl. I S. 98) mit ruhegehaltfähigen Bezügen der Besoldungsordnung W nach dem Bundesbesoldungsgesetz vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung werden den Grundgehältern der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 der Anlage II des

Hessischen Professorenbesoldungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 647) zugeordnet. Die Stufe des Grundgehalts ermittelt sich aus dem Vergleich mit dem bisherigen Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe zuzüglich der ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge nach § 33 des Bundesbesoldungsgesetzes. Falls dieser Betrag in der jeweiligen Besoldungsgruppe mit keiner Stufe identisch ist, wird die Stufe mit dem nächst niedrigeren Betrag festgesetzt, mindestens jedoch Stufe 1. Die Leistungsbezüge werden nach der Stufenfestsetzung als Differenzbetrag zwischen dem neuen Grundgehalt und dem bisherigen Grundgehalt zuzüglich Leistungsbezügen neu festgesetzt.

**§ 2****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 1. Januar 2013 außer Kraft.

**Artikel 4****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2012

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst  
Kühne-Hörmann

<sup>2)</sup> Ändert FFN 323-59  
<sup>3)</sup> FFN 323-151

**Anlage I**  
**(zu § 2 Satz 1)**

## Besoldungsordnung W

### ERSTER TEIL Vorbemerkungen

#### 1. Zuordnung von Hochschullehrämtern

Die Ämter der Professorinnen und Professoren an Hochschulen werden nach Maßgabe des Haushalts den Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 zugeordnet.

#### 2. Zuordnung von Leitungsfunktions- ämtern

Die Ämter der Präsidentinnen und Präsidenten der Universitäten und Fachhochschulen werden der Besoldungsgruppe W L3, die Ämter der Präsidentinnen und Präsidenten der Kunsthochschulen und der Hochschule Geisenheim, der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten, der hauptamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie der hauptamtlichen Dekaninnen und Dekane der Hochschulen werden der Besoldungsgruppe W L2, die Ämter der Kanzlerinnen und Kanzler der Kunsthochschulen, Fachhochschulen und Hochschule Geisenheim werden der Besoldungsgruppe W L1 zugeordnet. Den Amtsbezeichnungen ist jeweils ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, welcher die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört. Die in den Besoldungsordnungen A und B des Hessischen Besoldungsgesetzes geregelten Einstufungen der Leitungsfunktionen an den Verwaltungsfachhochschulen bleiben von Satz 1 und 2 unberührt.

#### 3. Zulagen

(1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden des Bundes oder eines Landes sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes eine Stellenzulage nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder des Landes in der Höhe, in der sie der Bund oder das Land ihren Beamtinnen und Beamten für diese Verwendung gewährt, wenn sie durch den Bund oder das Land erstattet wird. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt.

(2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Besoldungsgruppe W 1 erhalten, wenn sie sich in Forschung und Lehre weiterqualifiziert haben (§ 64 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2012 (GVBl. I S. 227), ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich 260 Euro.

#### 4. Dienstbezüge für Professorinnen als Richterinnen und Professoren als Richter

Professorinnen und Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt einer Richterin oder eines Richters der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 ausüben, erhalten, solange sie beide Ämter bekleiden, die Dienstbezüge aus ihrem Amt als Professorin oder Professor und eine nicht ruhegehaltfähige Zulage. Die Zulage beträgt, wenn die Professorin oder der Professor ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 ausübt, monatlich 205,54 Euro, wenn ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 ausgeübt wird, monatlich 230,08 Euro.

### ZWEITER TEIL Besoldungsordnung W

#### Besoldungsgruppe W 1

Juniorprofessorin<sup>1)</sup>

Juniorprofessor<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Nach § 64 des Hessischen Hochschulgesetzes an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule.

#### Besoldungsgruppe W 2

Professorin<sup>1)</sup>

– an einer Fachhochschule –

Professor<sup>1)</sup>

– an einer Fachhochschule –

Professorin an einer Kunsthochschule<sup>1)</sup>

Professor an einer Kunsthochschule<sup>1)</sup>

Professorin an der Hochschule Geisenheim<sup>1)</sup>

Professor an der Hochschule Geisenheim<sup>1)</sup>

Universitätsprofessorin<sup>1)</sup>

Universitätsprofessor<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.

#### Besoldungsgruppe W 3

Professorin<sup>1)</sup>

– an einer Fachhochschule –

Professor<sup>1)</sup>

– an einer Fachhochschule –

Professorin an einer Kunsthochschule<sup>1)</sup>

Professor an einer Kunsthochschule<sup>1)</sup>

Professorin an der Hochschule Geisenheim<sup>1)</sup>

Professor an der Hochschule Geisenheim<sup>1)</sup>

Universitätsprofessorin<sup>1)</sup>

Universitätsprofessor<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2.

### **Besoldungsgruppe W L1**

Kanzlerin der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Kanzler der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Kanzlerin der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

Kanzler der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

Kanzlerin der Hochschule Darmstadt

Kanzler der Hochschule Darmstadt

Kanzlerin der Fachhochschule Frankfurt am Main

Kanzler der Fachhochschule Frankfurt am Main

Kanzlerin der Hochschule Fulda

Kanzler der Hochschule Fulda

Kanzlerin der Hochschule Geisenheim

Kanzler der Hochschule Geisenheim

Kanzlerin der Technischen Hochschule Mittelhessen

Kanzler der Technischen Hochschule Mittelhessen

Kanzlerin der Hochschule RheinMain

Kanzler der Hochschule RheinMain

### **Besoldungsgruppe W L2**

Dekanin<sup>1)</sup>

– als hauptamtliche Dekanin eines Fachbereichs nach § 45 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes

Dekan<sup>1)</sup>

– als hauptamtlicher Dekan eines Fachbereichs nach § 45 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes

Kanzlerin der Technischen Universität Darmstadt

Kanzler der Technischen Universität Darmstadt

Kanzlerin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Kanzler der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Kanzlerin der Justus Liebig-Universität Gießen

Kanzler der Justus Liebig-Universität Gießen

Kanzlerin der Universität Kassel

Kanzler der Universität Kassel

Kanzlerin der Philipps-Universität Marburg

Kanzler der Philipps-Universität Marburg

Präsidentin der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Präsident der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Präsidentin der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

Präsident der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

Präsidentin der Hochschule Geisenheim

Präsident der Hochschule Geisenheim

Vizepräsidentin der Technischen Universität Darmstadt

Vizepräsident der Technischen Universität Darmstadt

Vizepräsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Vizepräsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Vizepräsidentin der Justus Liebig-Universität Gießen

Vizepräsident der Justus Liebig-Universität Gießen

Vizepräsidentin der Universität Kassel

Vizepräsident der Universität Kassel

Vizepräsidentin der Philipps-Universität Marburg

Vizepräsident der Philipps-Universität Marburg

Vizepräsidentin der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Vizepräsident der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Vizepräsidentin der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

Vizepräsident der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

Vizepräsidentin der Hochschule Geisenheim

Vizepräsident der Hochschule Geisenheim

Vizepräsidentin der Hochschule Darmstadt

Vizepräsident der Hochschule Darmstadt

Vizepräsidentin der Fachhochschule Frankfurt am Main

Vizepräsident der Fachhochschule Frankfurt am Main

Vizepräsidentin der Hochschule Fulda

Vizepräsident der Hochschule Fulda

Vizepräsidentin der Technischen Hochschule Mittelhessen

Vizepräsident der Technischen Hochschule Mittelhessen

Vizepräsidentin der Hochschule RheinMain

Vizepräsident der Hochschule RheinMain

<sup>1)</sup> Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf den Fachbereich und die Hochschule hinweist, der der Amtsinhaber angehört.

**Besoldungsgruppe W L3**Präsidentin der Technischen Universität  
DarmstadtPräsident der Technischen Universität  
DarmstadtPräsidentin der Johann Wolfgang Goethe-  
Universität Frankfurt am MainPräsident der Johann Wolfgang Goethe-  
Universität Frankfurt am MainPräsidentin der Justus Liebig-Universität  
GießenPräsident der Justus Liebig-Universität  
Gießen

Präsidentin der Universität Kassel

Präsident der Universität Kassel

Präsidentin der Philipps-Universität  
MarburgPräsident der Philipps-Universität  
Marburg

Präsidentin der Hochschule Darmstadt

Präsident der Hochschule Darmstadt

Präsidentin der Fachhochschule Frankfurt  
am MainPräsident der Fachhochschule Frankfurt  
am Main

Präsidentin der Hochschule Fulda

Präsident der Hochschule Fulda

Präsidentin der Technischen Hochschule  
MittelhessenPräsident der Technischen Hochschule  
Mittelhessen

Präsidentin der Hochschule RheinMain

Präsident der Hochschule RheinMain

**Anlage II**  
**(zu § 2 Satz 2)****Besoldungsordnung W****Gültig ab 1. Januar 2013****Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

|                  |          |
|------------------|----------|
| Besoldungsgruppe |          |
| W 1              | 3 807,40 |

| Besoldungsgruppe | Stufen                                                  |          |          |          |          |
|------------------|---------------------------------------------------------|----------|----------|----------|----------|
|                  | mit jeweils fünfjährigen professoralen Erfahrungszeiten |          |          |          |          |
|                  | 1                                                       | 2        | 3        | 4        | 5        |
| W 2              | 4 780,00                                                | 4 960,00 | 5 140,00 | 5 320,00 | 5 500,00 |
| W 3              | 5 300,00                                                | 5 500,00 | 5 710,00 | 5 920,00 | 6 128,00 |

|                         |          |
|-------------------------|----------|
| <b>Besoldungsgruppe</b> |          |
| W L1                    | 5 300,00 |
| W L2                    | 5 800,00 |
| W L3                    | 7 100,00 |



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

## Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2011 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD

**59,80** Euro



**Bernecker Verlag**

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land **Hessen** auf CD-ROM bestellen

- |                                     |                                     |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="radio"/> Jahrgang 1995 | <input type="radio"/> Jahrgang 1996 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1997 | <input type="radio"/> Jahrgang 1998 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1999 | <input type="radio"/> Jahrgang 2000 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2001 | <input type="radio"/> Jahrgang 2002 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2003 | <input type="radio"/> Jahrgang 2004 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2005 | <input type="radio"/> Jahrgang 2006 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2007 | <input type="radio"/> Jahrgang 2008 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2009 | <input type="radio"/> Jahrgang 2010 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2011 |                                     |

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

# NEU bei BERNECKER online und digital:

## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet seit dem 1. Januar 2010 auch für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der bisherigen Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

### Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 61,01 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 € inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Unsere Abo-Bestellseite wird in den kommenden Tagen freigeschaltet.

Sie finden uns unter **[www.gvbl-hessen.de](http://www.gvbl-hessen.de)** oder **[www.abo.bernecker.de](http://www.abo.bernecker.de)**

Bis zur Freischaltung der Seite können Sie uns Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend. Lieferung ab 2010.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH  
Abonnentenservice  
Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-465

Fax 05661 731-400

E-Mail: [abo@bernecker.de](mailto:abo@bernecker.de)



**Bernecker Verlag**

|                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Absender: A. Bernecker Verlag GmbH</b><br/> <b>Unter dem Schöneberg 1</b><br/> <b>34212 Melsungen</b><br/> <b>PVSt, DPAG</b><br/> <b>Entgelt bezahlt</b></p> | <p><b>Herausgeber:</b> Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden<br/> <b>Verlag:</b> A. Bernecker Verlag GmbH,<br/> Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,<br/> Telefon (056 61) 7 31-0, Fax (056 61) 73 14 00<br/> ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: <a href="http://www.bernecker.de">www.bernecker.de</a><br/> <b>Druck:</b> Bernecker MediaWare AG<br/> Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,<br/> Telefon (056 61) 7 31-0, Fax (056 61) 73 12 89<br/> <b>Vertrieb und Abonnementverwaltung:</b><br/> A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,<br/> 34212 Melsungen, Tel.: (056 61) 7 31-4 65, Fax: (056 61) 7 31-4 00<br/> E-Mail: <a href="mailto:aboverwaltung@bernecker.de">aboverwaltung@bernecker.de</a><br/> <b>Bezugsbedingungen:</b> Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.<br/> Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember<br/> müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-<br/> gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-<br/> binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-<br/> gen und Schadensersatzleistungen.<br/> <b>Bezugspreis:</b> Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl.<br/> MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang<br/> von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der<br/> Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise<br/> verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.</p> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|